



Geschäftsordnung Nachwuchsmannschaften

des Eisportverein Regensburg e.V.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung eine einheitliche sprachliche Form verwendet. Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt die Organisation, Aufgaben, Zuständigkeiten und Zusammenarbeit innerhalb der Nachwuchsmannschaften des EV Regensburg e.V.
- (2) Sie gilt für alle Nachwuchsmannschaften der Altersklassen U7, U9, U11, U13, U15, U17 und U20 sowie für deren Trainer, Assistenztrainer, Mannschaftsführer und Betreuer.
- (3) Die Geschäftsordnung ergänzt die Satzung sowie bestehende Ordnungen des Vereins. Im Falle eines Widerspruchs gehen die Regelungen der Satzung und der Vereinsordnungen vor.
- (4) Sämtliche in dieser Geschäftsordnung genannten Funktionen und Tätigkeiten erfolgen im Auftrag und unter Verantwortung des Vorstands.

§ 2 Grundsätze der Nachwuchsarbeit

- (1) Die Nachwuchsarbeit dient insbesondere der sportlichen Ausbildung, der Persönlichkeitsentwicklung der Spieler sowie der Förderung eines respektvollen, sicheren und teamorientierten Umfelds.
- (2) Kindeswohl, Sicherheit, Fairness und gegenseitiger Respekt haben im gesamten Trainings- und Spielbetrieb Vorrang.
- (3) Alle Beteiligten verpflichten sich zu loyalen und vereinsschonendem Verhalten gegenüber Spielern, Eltern, Trainern, Funktionsträgern und dem Verein.
- (4) Diskriminierung, Gewalt, Beleidigungen sowie vereinsschädigendes Verhalten werden nicht geduldet.

§ 3 Trainer und Assistenztrainer

- (1) Der Vorstand bestellt für jede Saison die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Trainer sowie Assistenztrainer der Nachwuchsmannschaften.
- (2) Die Trainer und Assistenztrainer sind dem Vorstand und dem Vereinsjugendleiter gegenüber verantwortlich.
- (3) Zu den Aufgaben der Trainer und Assistenztrainer gehören insbesondere:
 - Planung, Durchführung und Verantwortung des Trainingsbetriebs,
 - Verantwortung für den Spielbetrieb,
 - sportliche Entwicklung der Spieler,
 - Umsetzung der Vorgaben des Vereins und der Verbände,
 - Zusammenarbeit mit Mannschaftsführern und Betreuern,



- Teilnahme an vereinsinternen Besprechungen,
 - Umsetzung des sportlichen Konzepts.
- (4) Die hauptamtlichen Trainer erarbeiten gemeinsam das sportliche Konzept des Nachwuchsbereichs und legen dieses dem Vorstand zur Beschlussfassung vor.
- (5) Die Trainer und Assistenztrainer treffen sich regelmäßig mit dem Vorstand und dem Vereinsjugendleiter zum sportlichen und organisatorischen Austausch.
- (6) Trainer und Assistenztrainer haben vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, soweit dies gesetzlich erforderlich oder vom Vorstand beschlossen ist.
- (7) Der Vorstand kann ergänzende Anforderungen, insbesondere zu Qualifikationen, Lizenzen, Fortbildungen, Verhaltensrichtlinien und Kinderschutzregelungen festlegen.
- (8) Die sportliche Entscheidungsbefugnis innerhalb des Trainings- und Spielbetriebs obliegt ausschließlich den Trainern sowie den vom Vorstand eingesetzten sportlich Verantwortlichen.
- (9) Trainern und Assistenztrainern ist der Konsum von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln vor und während des Trainings- und Spielbetriebs untersagt.

§ 4 Mannschaftsführer

- (1) Jede Nachwuchsmannschaft wählt für jede Saison einen Mannschaftsführer („Mannschaftsführer A“). Sollte eine Nachwuchsmannschaft mehr als eine Mannschaft für den Spielbetrieb der Saison melden, wählt sie für jede weitere Mannschaft einen weiteren Mannschaftsführer („Mannschaftsführer B“, „Mannschaftsführer C“ usw.). Mannschaftsführer A ist die erste Ansprechperson der jeweiligen Altersklasse für Trainer und Vorstand.
- (2) Die Mannschaftsführer unterstützen die organisatorische Abwicklung des Mannschaftsbetriebs und dienen als Ansprechpartner für Eltern, Trainer und Verein.
- (3) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
- organisatorische Unterstützung des Spielbetriebs,
 - Koordination von Elternhilfen,
 - Organisation mannschaftsbezogener Abläufe,
 - Unterstützung bei Heimspielen, Turnieren und Veranstaltungen,
 - Kommunikation zwischen Eltern, Trainern und Verein,
 - Teilnahme an regelmäßigen Austauschtreffen.
- (4) Die Mannschaftsführer übernehmen keine sportliche Leitungsfunktion.
- (5) Vor jeder Saison wird im Einvernehmen mit dem verantwortlichen hauptamtlichen Trainer und dessen Assistenztrainern eine Wahlliste aus interessierten Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern der Spieler der jeweiligen Mannschaft erstellt. Jede sich zur Wahl stellende Person muss Vereinsmitglied sein.
- (6) Die Wahlliste ist vor Durchführung der Wahl dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand hat hinsichtlich einzelner Kandidaten oder der gesamten Wahlliste ein Vetorecht.
- (7) Wahlberechtigt sind die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter der Spieler der jeweiligen Mannschaft. Jeder Spieler vermittelt eine Stimme.
- (8) Die Wahl erfolgt in geeigneter Form innerhalb der jeweiligen Mannschaft. Gewählt sind die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen.
- (9) Die gewählten Mannschaftsführer bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.
- (10) Die Amtszeit endet mit Abschluss der jeweiligen Saison oder vorzeitig durch Rücktritt, Abberufung oder Widerruf der Bestätigung durch den Vorstand.
- (11) Mannschaftsführern ist der Konsum von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln vor und während des Trainings- und Spielbetriebs untersagt.

§ 5 Betreuer

- (1) Jede Nachwuchsmannschaft kann für jede Saison mehrere Betreuer bestimmen.
- (2) Die Betreuer unterstützen die Trainer bei der Betreuung der Spieler im Trainings- und Spielbetrieb.

(3) Zu den Aufgaben der Betreuer gehören insbesondere:

- Betreuung der Spieler vor, während und nach Training und Spielen,
- Unterstützung in der Kabine,
- Unterstützung organisatorischer Abläufe,
- Hilfe bei Auswärtsfahrten, Turnieren und Veranstaltungen,
- Unterstützung der Trainer im nicht-sportlichen Bereich.

(4) Betreuer dürfen Kabinen und Mannschaftsbereiche ausschließlich im Rahmen ihrer Aufgaben und unter Beachtung der Vorgaben der Trainer und des Vereins betreten.

(5) Vor jeder Saison wird im Einvernehmen mit dem verantwortlichen hauptamtlichen Trainer und dessen Assistenztrainern sowie den Mannschaftsführern eine Vorschlagsliste aus interessierten Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern der Spieler der jeweiligen Mannschaft erstellt. Jede sich zur Wahl stellenden Person muss Vereinsmitglied sein.

(6) Die Vorschlagsliste ist vor Durchführung der Wahl dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand hat hinsichtlich einzelner Kandidaten oder der gesamten Vorschlagsliste ein Vetorecht.

(7) Wahlberechtigt sind die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter der Spieler der jeweiligen Mannschaft. Jeder Spieler vermittelt drei Stimmen. Je Kandidatin bzw. Kandidat darf nur eine Stimme vergeben werden, Stimmenhäufung ist nicht gestattet.

(8) Die Wahl erfolgt in geeigneter Form innerhalb der jeweiligen Mannschaft.

(9) Die gewählten Betreuer bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

(10) Der Vorstand kann die Anzahl der Betreuer je Mannschaft festlegen.

(11) Betreuer haben vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, soweit dies gesetzlich erforderlich oder vom Vorstand beschlossen ist.

(12) Die Amtszeit endet mit Abschluss der jeweiligen Saison oder vorzeitig durch Rücktritt, Abberufung oder Widerruf der Bestätigung durch den Vorstand.

(13) Betreuern ist der Konsum von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln vor und während des Trainings- und Spielbetriebs untersagt.

§ 6 Kabinenregelung

(1) Der Zutritt zu Mannschaftskabinen und Mannschaftsbereichen ist grundsätzlich ausschließlich den Spielern, Trainern, Assistenztrainern, Mannschaftsführern und Betreuern gestattet.

(2) Eltern, Angehörige und sonstige Dritte dürfen Mannschaftskabinen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des verantwortlichen Trainers, Mannschaftsführers, der Betreuer oder des Vorstands betreten.

(3) Die Trainer tragen die Verantwortung für Ordnung, Sicherheit und angemessenes Verhalten innerhalb der Kabinenbereiche.

(4) In sämtlichen Kabinen- und Mannschaftsbereichen ist auf die Wahrung der Persönlichkeitsrechte sowie des Kinder- und Jugendschutzes besonders Rücksicht zu nehmen.

(5) Bild- und Tonaufnahmen in Kabinen und geschützten Mannschaftsbereichen sind untersagt, soweit nicht ausdrücklich durch den Vorstand genehmigt.

§ 7 Zusammenarbeit und Austausch

(1) Trainer und Mannschaftsführer treffen sich regelmäßig zum organisatorischen und sportlichen Austausch.

(2) Die Mannschaftsführer aller Nachwuchsmannschaften treffen sich regelmäßig zum Austausch über mannschaftsübergreifende Themen.

(3) Die Mannschaftsführer schlagen dem Vorstand aus ihrer Mitte einen Sprecher der Mannschaftsführer vor. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Der Sprecher dient als zentraler Ansprechpartner für organisatorische Anliegen der Mannschaftsführer gegenüber dem Vorstand.

(5) Die hauptamtlichen Trainer sowie der Vereinsjugendleiter treffen sich regelmäßig mit dem Vorstand zum Austausch über sportliche, organisatorische und personelle Themen des Nachwuchsbereichs.

§ 8 Verantwortlichkeiten

(1) Die Trainer verantworten gegenüber dem Vorstand, dem Vereinsjugendleiter sowie gegenüber den Spielern den Trainings- und Spielbetrieb.

(2) Die Mannschaftsführer verantworten die organisatorische Unterstützung des Mannschaftsbetriebs.

(3) Die Betreuer verantworten die Betreuung der Spieler im Trainings- und Spielbetrieb im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben.

(4) Sämtliche Funktionsträger haben den Anweisungen des Vorstands, des Vereinsjugendleiters sowie der verantwortlichen Trainer Folge zu leisten.

(5) Entscheidungen über Trainingsinhalte, Mannschaftsaufstellungen, Eiszeiten, sportliche Förderung sowie den Spielbetrieb obliegen ausschließlich den Trainern und sportlich Verantwortlichen.

§ 9 Konfliktregelung

(1) Meinungsverschiedenheiten und Konflikte innerhalb einer Mannschaft sollen zunächst sachlich, respektvoll und intern geklärt werden.

(2) Konflikte zwischen Spielern, Eltern, Betreuern, Mannschaftsführern und Trainern sind grundsätzlich zunächst mit dem verantwortlichen Trainer zu besprechen.

(3) Kann keine Einigung erzielt werden oder betrifft der Konflikt den verantwortlichen Trainer selbst, ist der Vereinsjugendleiter einzubeziehen.

(4) Führt auch dies zu keiner Lösung oder betrifft die Angelegenheit grundsätzliche Vereinsinteressen, entscheidet der Vorstand abschließend.

(5) Öffentliche oder vereinsschädigende Auseinandersetzungen, insbesondere über soziale Medien, Messenger-Dienste oder gegenüber Dritten, sind zu unterlassen.

(6) Der Vorstand kann zur Konfliktlösung Gespräche ansetzen und geeignete organisatorische Maßnahmen treffen.

§ 10 Abberufung und kommissarische Besetzung

(1) Der Vorstand kann Trainer, Assistenztrainer, Mannschaftsführer und Betreuer aus wichtigem Grund jederzeit abberufen oder deren Bestätigung widerrufen.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

- vereinsschädigendem Verhalten,
- groben Verstößen gegen Satzung, Vereinsordnungen oder Beschlüsse des Vereins,
- Verstößen gegen Kinderschutz- oder Verhaltensrichtlinien,
- Verstößen gegen das Alkohol- und Rauschmittelverbot,
- nachhaltiger Störung der Zusammenarbeit,
- Wegfall der persönlichen Eignung,
- grober Verletzung der übertragenen Aufgaben.

(3) Vor einer Abberufung soll dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(4) Scheidet ein Funktionsträger während der laufenden Saison aus oder wird abberufen, kann der Vorstand bis zu einer Neuwahl oder Neubestellung eine kommissarische Besetzung vornehmen.

(5) Der Vorstand entscheidet über Umfang und Dauer der kommissarischen Tätigkeit.

§ 11 Datenschutz und Kommunikation

(1) Personenbezogene Daten der Spieler und Eltern dürfen ausschließlich für Vereinszwecke und im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verwendet werden.

(2) Mannschaftsinterne Kommunikationsgruppen dürfen ausschließlich für organisatorische und vereinsbezogene Zwecke genutzt werden.

(3) Die Veröffentlichung von Fotos, Videos oder personenbezogenen Informationen von Spielern erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sowie bestehender Vereinsregelungen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde durch Beschluss des Vorstands des EV Regensburg e.V. – vom 08.07.2026 erlassen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.